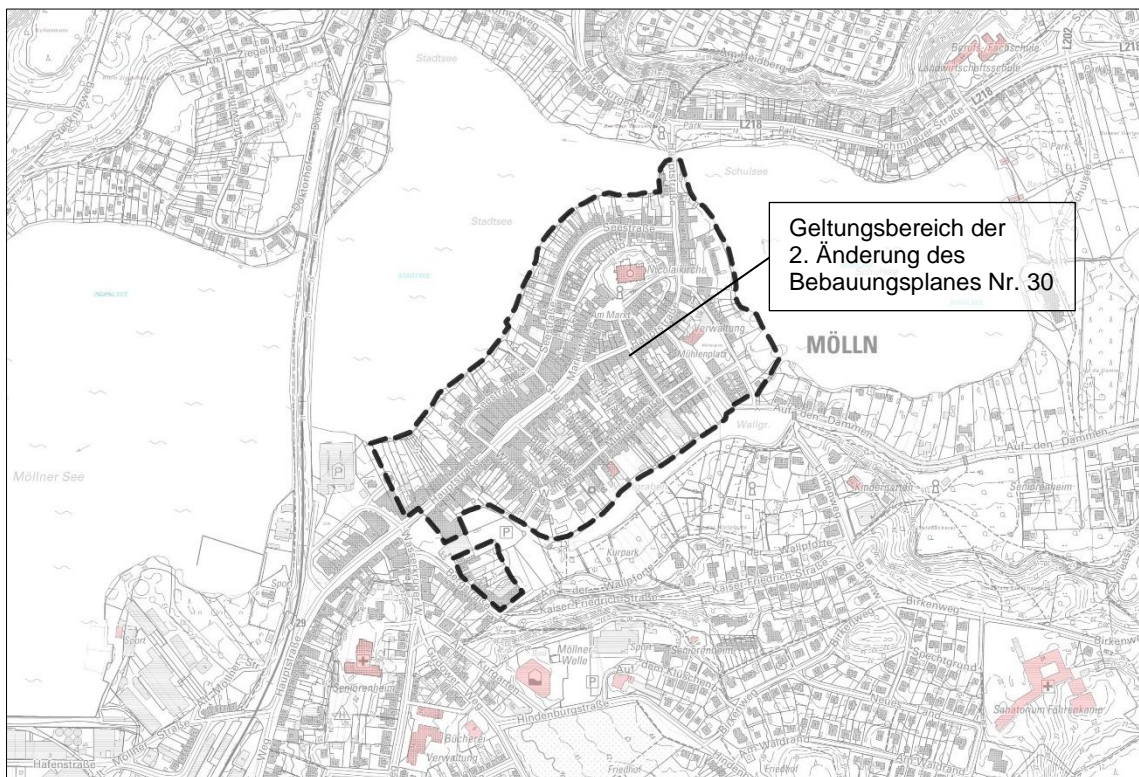


# SATZUNG DER STADT MÖLLN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30 FÜR DAS STADTGEBIET ZWISCHEN STADTSEE, SCHULSEE UND MÜHLENGRABEN SOWIE ZWISCHEN WASSERTORBRÜCKE IM NORDEN UND DER WALLSTRASSE IM SÜDEN

**PRÄAMBEL:** Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_.2024 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Stadtgebiet zwischen Stadtsee, Schulsee und Mühlengraben sowie zwischen Wassertorbrücke im Norden und der Wallstraße im Süden, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

## Text (Teil B)



Übersichtskarte: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 (umfasst den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Mölln), Karte genordet, ohne Maßstab)

- 1.1 Für die im Ursprungsbebauungsplan gem. § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebiete wird festgesetzt, dass Ferienwohnungen zulässig sind. Die Anzahl der zulässigen Ferienwohnungen wird auf eine je Wohngebäude beschränkt.
- 1.2 Für die im Ursprungsbebauungsplan gem. § 6 BauNVO festgesetzten Mischgebiete wird festgesetzt, dass Ferienwohnungen zulässig sind. Die Anzahl der zulässigen Ferienwohnungen wird auf eine je Wohngebäude beschränkt.

Hinweis: Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Mölln inklusive der 1. Änderung bleiben von der 2. Änderung unberührt und behalten damit weiterhin Ihre Gültigkeit.

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Ausgefertigt:

Stadt Mölln, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2024

Siegel

Bürgermeister

## Verfahrensvermerke:

1. Der Bauausschuss hat am 28.03.2024 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2024 bis zum \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2024 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2024 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Stadtvertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stadt Mölln, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2024

Siegel

Bürgermeister

8. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen der Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2024 in Kraft getreten.

Stadt Mölln, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2024

Siegel

Bürgermeister